

Fassung vom 12.12.2023



Stadt Haslach
Am Marktplatz 1
77716 Haslach im Kinzigtal

Satzung der Stadt Haslach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Bereich „Breitestraße 1“

Haslach im Kinzigtal, 12.12.2023




Philipp Saar
Bürgermeister

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Haslach im Kinzigtal in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 12.12.2023 die nachfolgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§1 Vorkaufsrecht

Der Stadt Haslach steht in dem nach § 2 der Satzung bezeichneten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung kraft dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgendes Grundstück:

Bereich „Breitestraße 1“

Flst. Nr.: 604/3, Gemarkung Haslach,
gelegen in der Breitestraße 1, 77716 Haslach im Kinzigtal.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beiliegende Lageplan in der Fassung vom 12.12.2023 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Haslach im Kinzigtal, 12.12.2023



Philipp Saar
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan vom 12.12.2023

Hinweise:

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 215 i. V. m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB):

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3 und 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gem. § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsnachweis / Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am **15. Dez. 2023** im Amtsblatt der Stadt Haslach ortsüblich
bekanntgemacht und ist somit am **16. Dez. 2023** rechtsverbindlich in Kraft getreten.

77716 Haslach, den **18. Dez. 2023**

Stadtbauamt



Maik Schwendemann

